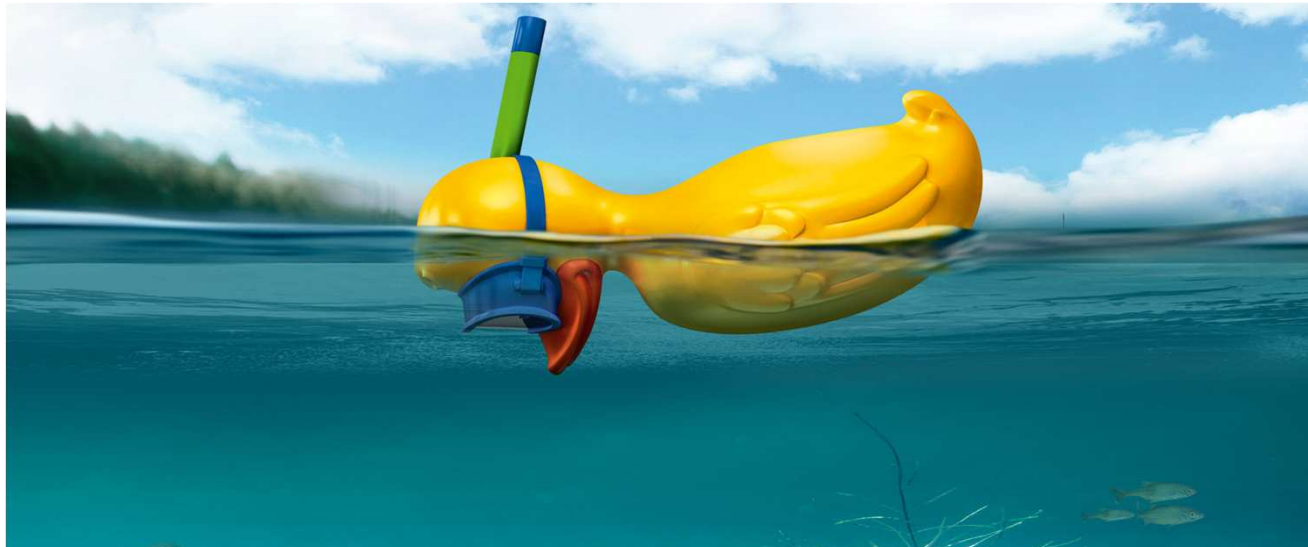


# Rechtliche Neuigkeiten bei Beitrag und Gebühr



**Dr. Juliane Thimet, BayGT**  
**11. 11. 11 Uhr 11**  
**in Weichering**

# Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung

**Beiträge**

für die  
Möglichkeit des  
Anschlusses

**Gebühren**

für die  
tatsächliche  
Benutzung

**Kostenerstattung**

für den  
betriebsbereiten  
Hausanschluss

# Flächenbegrenzung und Umgriffsbildung

## § 5 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS, BGS-WAS Flexible Flächenbegrenzung

- <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens ....m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)
- **bei bebauten Grundstücken** auf das ....fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch ....m<sup>2</sup>,
  - **bei unbebauten Grundstücken** auf ....m<sup>2</sup> begrenzt.

Die m<sup>2</sup> - Angabe muss überall dieselbe sein.  
Hier beispielsweise 2000 m<sup>2</sup>.

# Umgriffsbildung im Außenbereich

Die Anwendung einer **Flächenbegrenzungsregelung** bei Veranlagung von „übergroßen“ Grundstücken **im Außenbereich** ist **grundsätzlich nicht geboten**.

BayVGH, Beschluss vom 13.11.2009 – 20 ZB 09.1786  
IMS vom 16.12.2009 – IB4-1523-12

Soweit der BayVGH in seinem **Beschluss vom 22.8.2006** (23 ZB 06.1544 = GK 2007/121) betont hat, dass der Kläger im dortigen Verfahren nicht beschwert ist, wenn der Abgabegläubiger die beitragspflichtige Grundstücksfläche dennoch „begrenzt“, um aus seiner Sicht eine Gleichbehandlung von übergroßen Grundstücken im Innenbereich und im Außenbereich zu erreichen, handelte es sich rein um **Fragen des Vollzugs** der in diesem Verfahren maßgeblichen Abgabensatzung.

Bayerisches Staatsministerium  
des Innern



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

**Kopie**

Regierungen (per E-Mail)

nachrichtlich

- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Städtetag
- Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
IB4-1523-12

Bearbeiter  
Herr Bedane

München  
16.12.2009

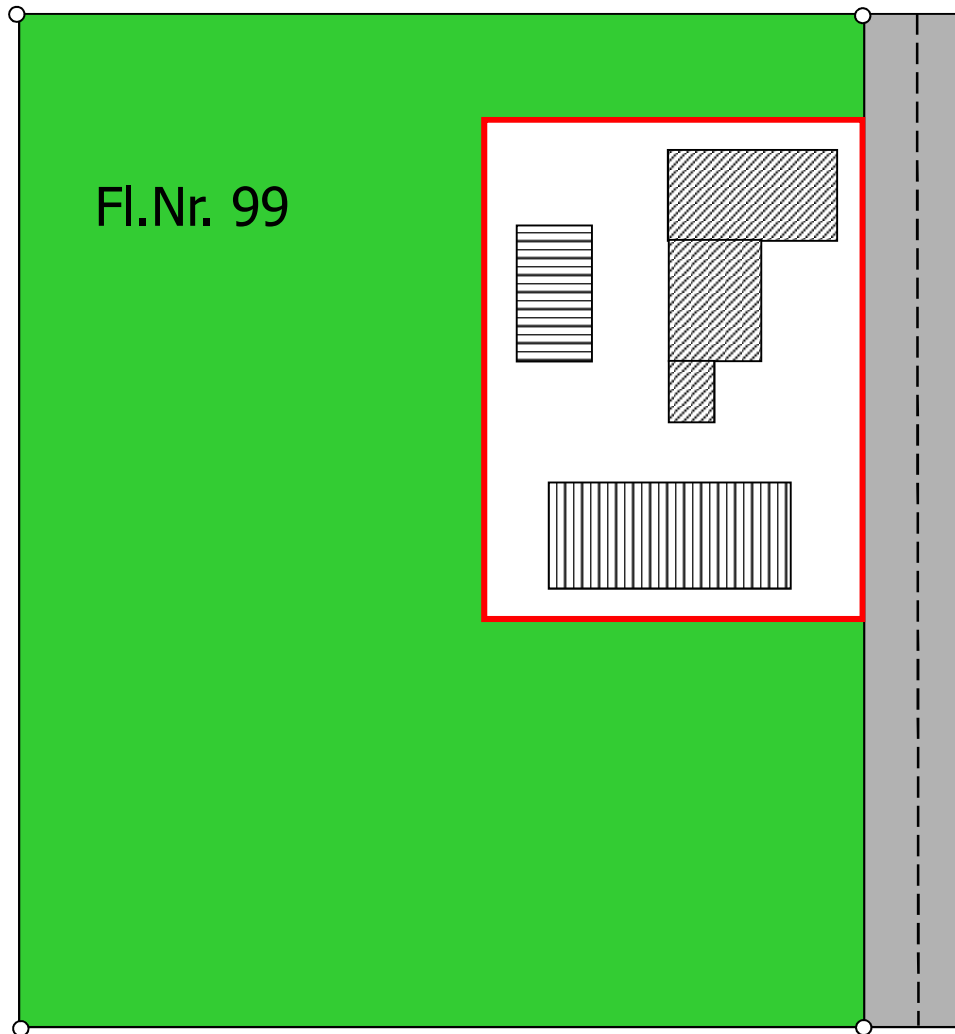
Telefon / - Fax  
089 2192-2615 / -12615

Zimmer  
WPL6-0141

E-Mail  
Jakob.Bedane@stmi.bayern.de

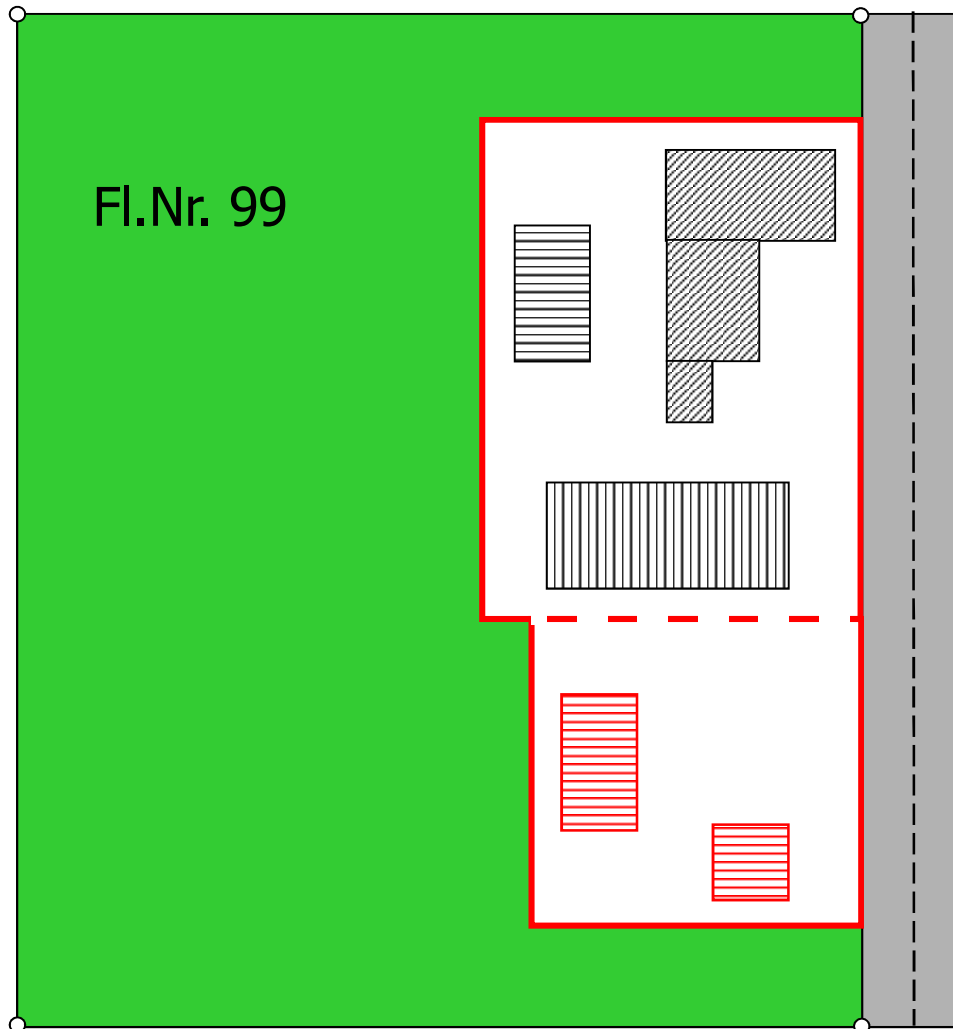
**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);  
Anwendung der Flächenbegrenzungsregelung des Art. 5 Abs. 2 Satz 6 KAG  
auf Grundstücke im Außenbereich**

# Umgriffsbildung im Außenbereich



Die Veranlagung im Außenbereich erfolgt ausschließlich nach der Umgriffsfläche.

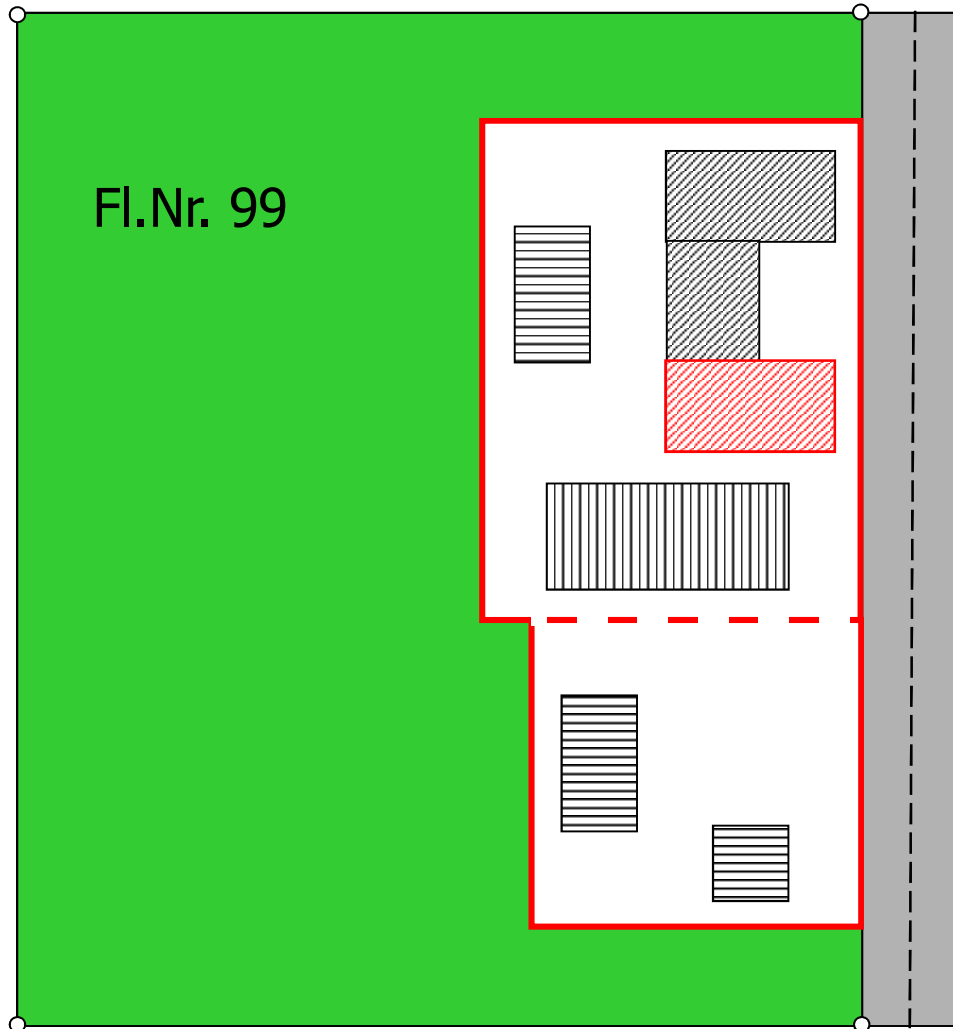
# Erweiterung des Umgriffs



Wird nunmehr ein Gebäude außerhalb des bisher erfassten Umgriffs errichtet, so wird diese Erweiterung der Umgriffsfläche herangezogen.



# Nachverdichtung innerhalb des Umgriffs



Wird ein Gebäude **innerhalb** des bisher erfassten Umgriffs errichtet **und** wurde zugunsten des Beitragspflichtigen ergänzend die **flexible Flächenbegrenzung** angewendet, so ist die Nacherhebung des Grundstücksflächenbeitrags allenfalls auf der Grundlage einer Übergangsregelung vorstellbar.

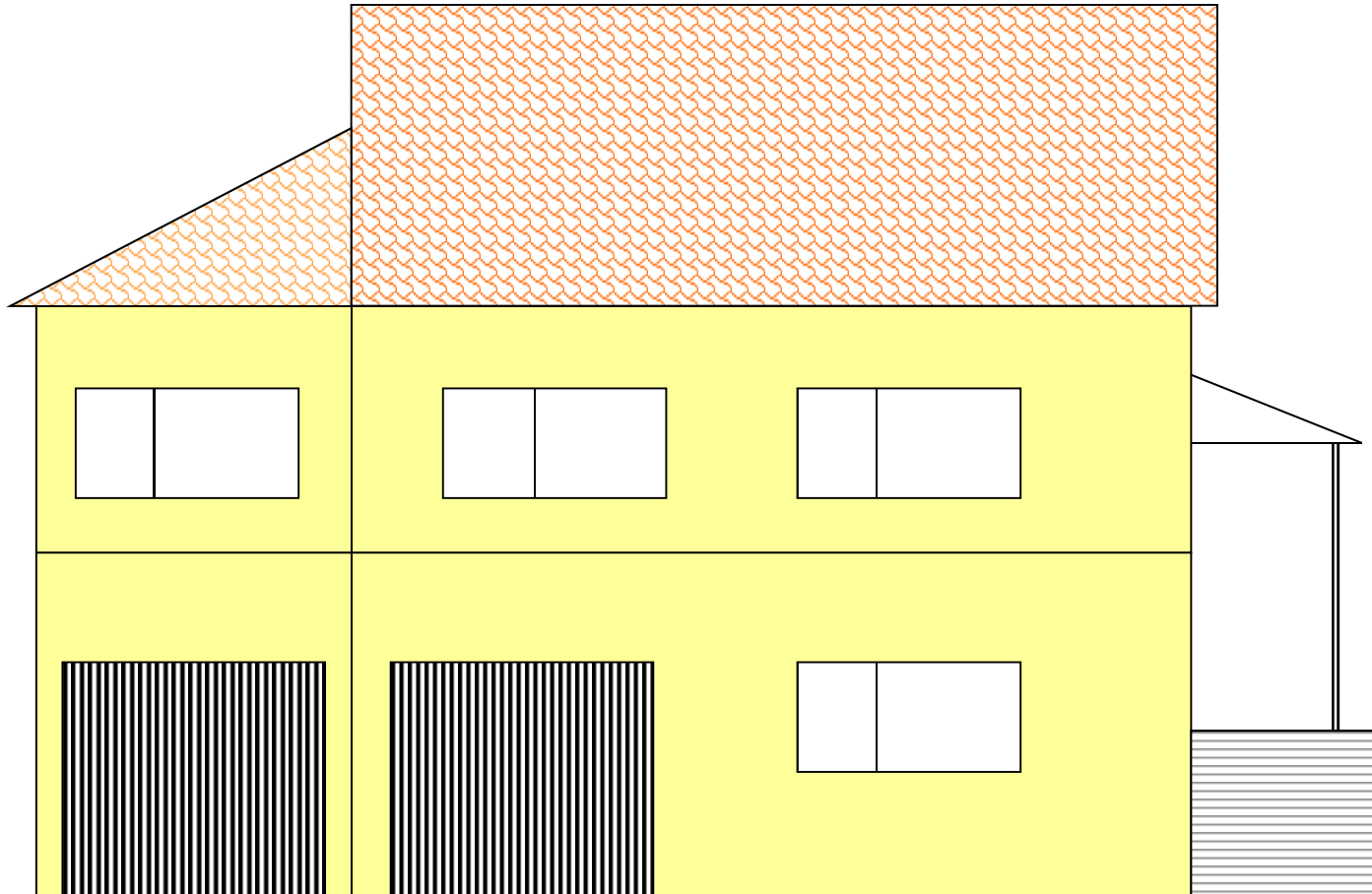
# Gebäude(teile) mit (oder ohne?) Anschlussbedarf

## § 5 Abs. 2 Satz 2

# Anschlussbedarfsfreie Gebäudeteile

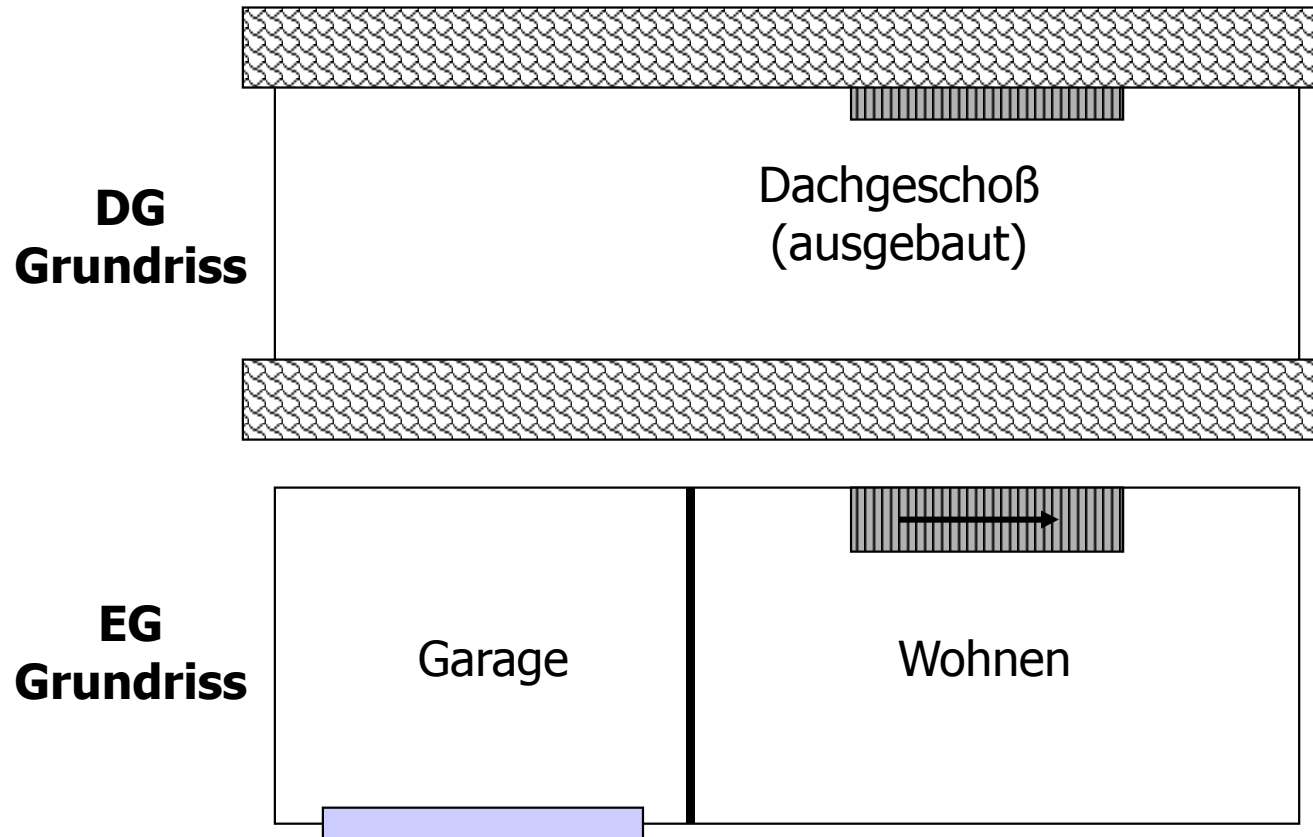
Gebäude oder **selbständige Gebäudeteile**, die nach der Art ihrer Nutzung **keinen Bedarf** nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die **tatsächlich** an die Schmutzwasserableitung **angeschlossen** sind.

# Das Garagenrätsel: Welche Garage ist beitragspflichtig?



Garage ist baulich getrennt, also selbständig

Garage nicht beitragspflichtig



# Lager eines Getränkemarktes

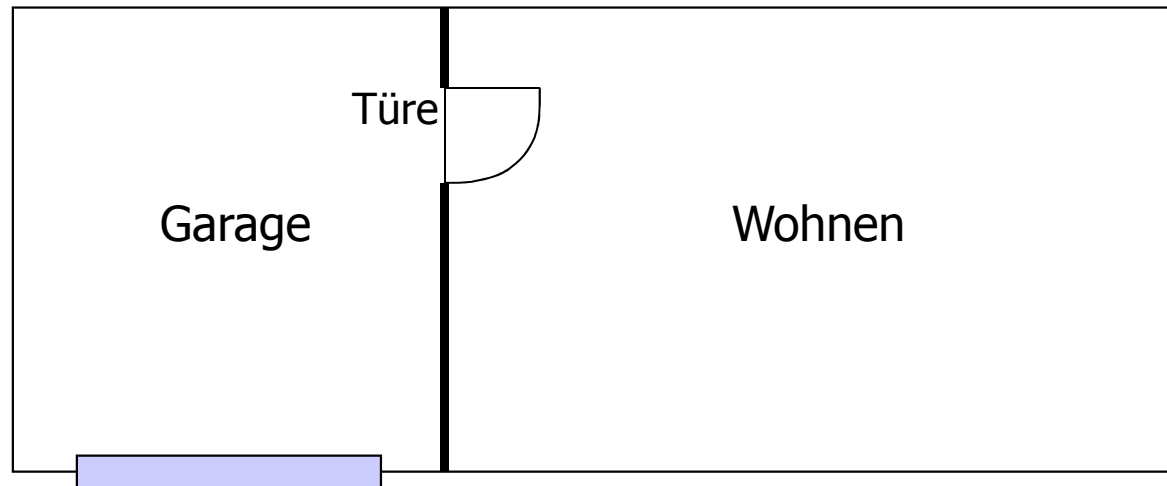
Das Lager eines Getränkemarkts ist im abgabenrechtlichen Sinne ein **selbstständiger Gebäudeteil ohne Anschlussbedarf**.

Daran ändert eine vorhandene Verbindung zum Verkaufsraum (Glastür), die zur Nutzung des Lagers nicht zwingend notwendig ist, nichts.

**BayVGH, Beschluss vom 17.1.2007 – 23 ZB 06.2936**

Garage ist baulich nicht selbständig

Garage ist beitragspflichtig



Das Abgrenzungskriterium „Türe“ führt zu vertretbaren Ergebnissen in der Praxis.

# Tiefgarage



Eine Tiefgarage **als selbständiger Gebäudeteil** mit einem eingebauten Wassertank für die automatische Feuerlöschanlage, **der an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist**, ist bei der Berechnung des Herstellungsbeitrages zu berücksichtigen.



## Eine Maschinenhalle bleibt anschlussbedarfsfrei ...

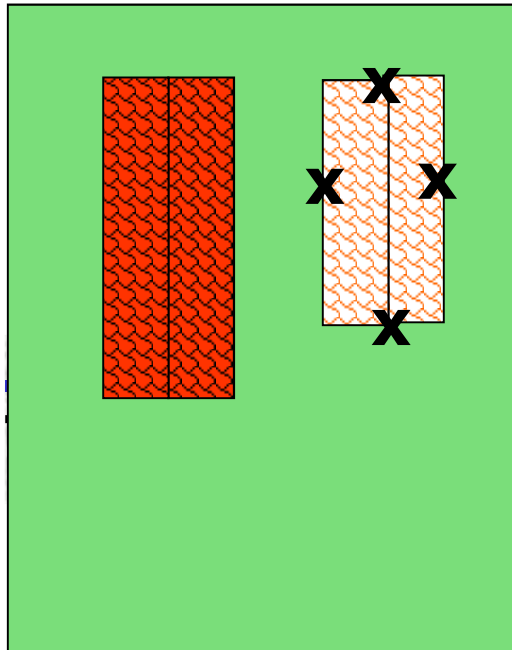


auch wenn sich darin tatsächlich ein Wasseranschluss befindet, der aber nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung gespeist wird.

**BayVGH, Urteil vom 8.5.2008 – 20 ZB 08.843**  
**Wuttig/Thimet Gemeindliches Satzungsrecht**  
**Teil IVa Frage 27 Nr. 3.2.1 und 3.2.4 und 3.2.8**



# Anrechnung umgenutzter Flächen (früherer Stall wird Lager)



Eine Saldierung der neu geschaffenen Geschossflächen kommt **nur** mit denen der **abgebrochenen Gebäude**, soweit diese einer Beitragspflicht unterliegen sind, in Betracht, **nicht** aber in Zusammenhang mit einer **beitragsrechtlich irrelevanten Nutzungsänderung**. Der Beitrag ist grundstücks-, nicht nutzungsbezogen.

=> Nicht entschieden bei beitragsrechtlich relevanter Nutzungsänderung!

BayVGH, Beschluss vom 31.1.2008 – 20 ZB 07.3080,  
vgl. Wuttig Teil III Frage 5 Nr. 5.3

# BayVGH Urteil vom 4.8.2010

## Sachverhalt

- Die E.ON Gas Storage GmbH betreibt auf ihrem Grundstück (Fläche: 14.475 m<sup>2</sup>) einen Erdgasspeicher mit Bohrköpfen, Mess- und Regeleinrichtungen, einfachen containerartigen Gebäuden und einer Halle mit Batterie- und heizungsraum, sowie 7 oberirdischen "Bohrpunkten".
- Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist insgesamt befestigt.

**20 BV 09.2830 – ZV Wasserversorgung Taufkirchner Gruppe**  
**Ausführlich zur fiktiven Geschossfläche siehe Wuttig/Thimet**  
**Gemeindliches Satzungsrecht, Teil IV a Frage 7**



## § 5 Abs. 3 BGS/WAS bzw. BGS/EWS

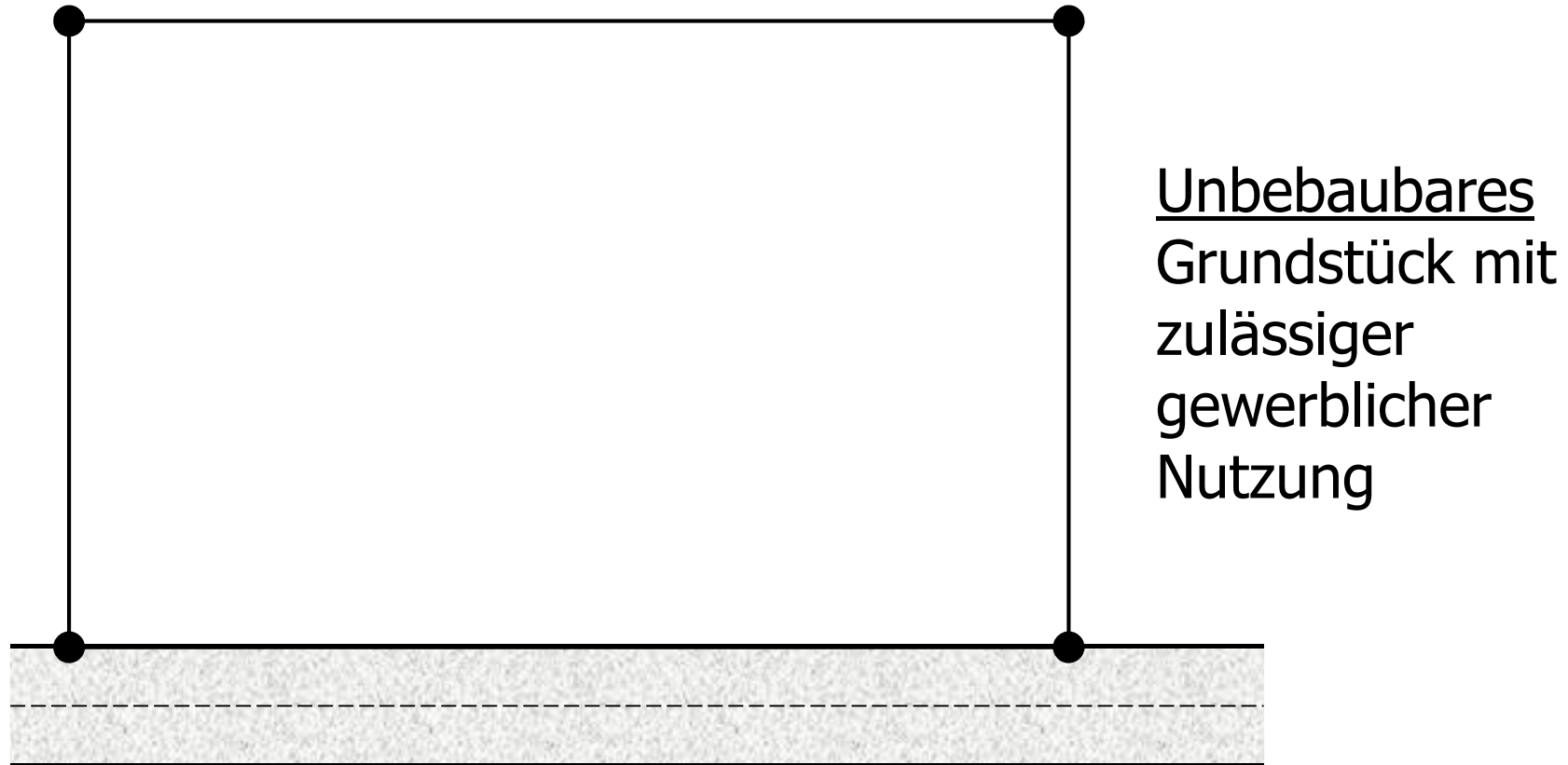
### Fiktive Geschossfläche

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine **gewerbliche Nutzung ohne Bebauung** zulässig ist,

...

wird als Geschossfläche ein **Viertel der Grundstücksfläche** in Ansatz gebracht.

**§ 5 Abs. 3 Halbsatz 1 a.F.**  
**§ 5 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 n.F.**



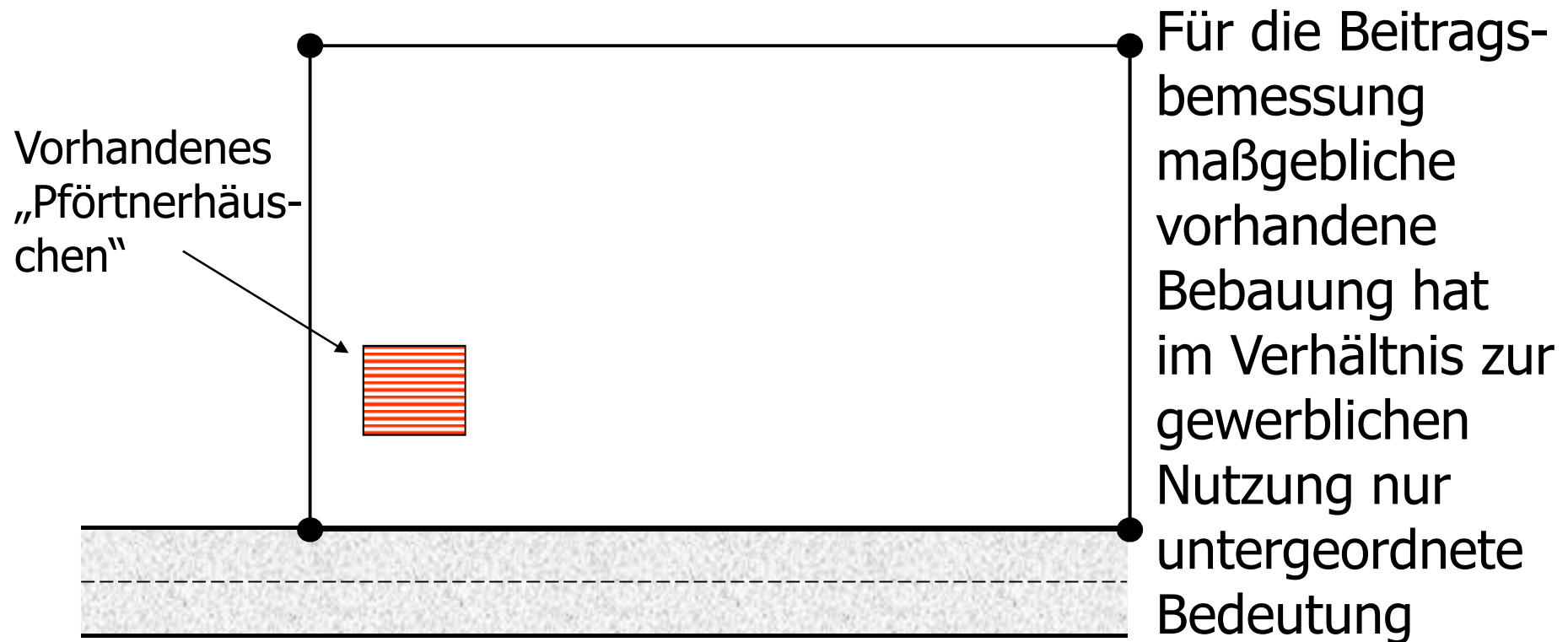
⇒  $\frac{1}{4}$  der Grundstücksfläche als „fiktive Geschossfläche“  
(= Entstehen des Beitrags)

## § 5 Abs. 3 BGS/WAS bzw. BGS/EWS

### Fiktive Geschossfläche

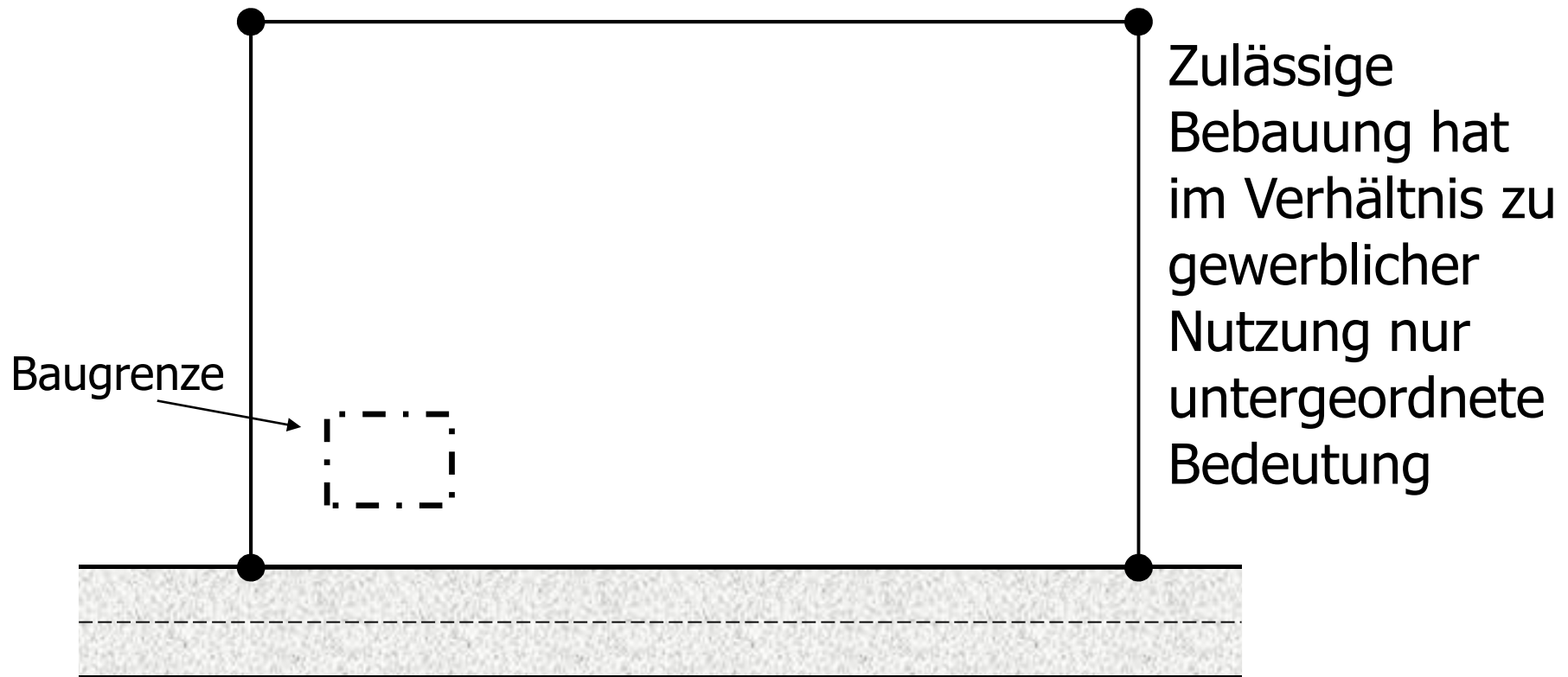
(3) <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche Bebauung **im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung** nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

## § 5 Abs. 3 Satz 2 Alternative 2 n.F.



⇒  $\frac{1}{4}$  der Grundstücksfläche als fiktive Geschossfläche  
(= Entstehen des Beitrags)

**§ 5 Abs. 3 Halbsatz 2 a.F.**  
**§ 5 Abs. 3 Satz 2 Alternative 1 n.F.**



⇒  $\frac{1}{4}$  der Grundstücksfläche als „fiktive Geschossfläche“  
(= Entstehen des Beitrags)



# BayVGH Urteil vom 4.8.2010

Ein Außenbereichsgrundstück, das

- gewerblich genutzt und
- tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und
- nur mit anschlussbedarfslosen Gebäuden bebaut ist,

wird zum Grundstücksflächenbeitrag und zu einem Viertel der Grundstücksfläche zum Geschossflächen-beitrag veranlagt.

**20 BV 09.2830 – ZV Wasserversorgung Taufkirchner Gruppe**

## § 5 Abs. 3 Muster BGS/EWS 2008

### Fiktive Geschossfläche

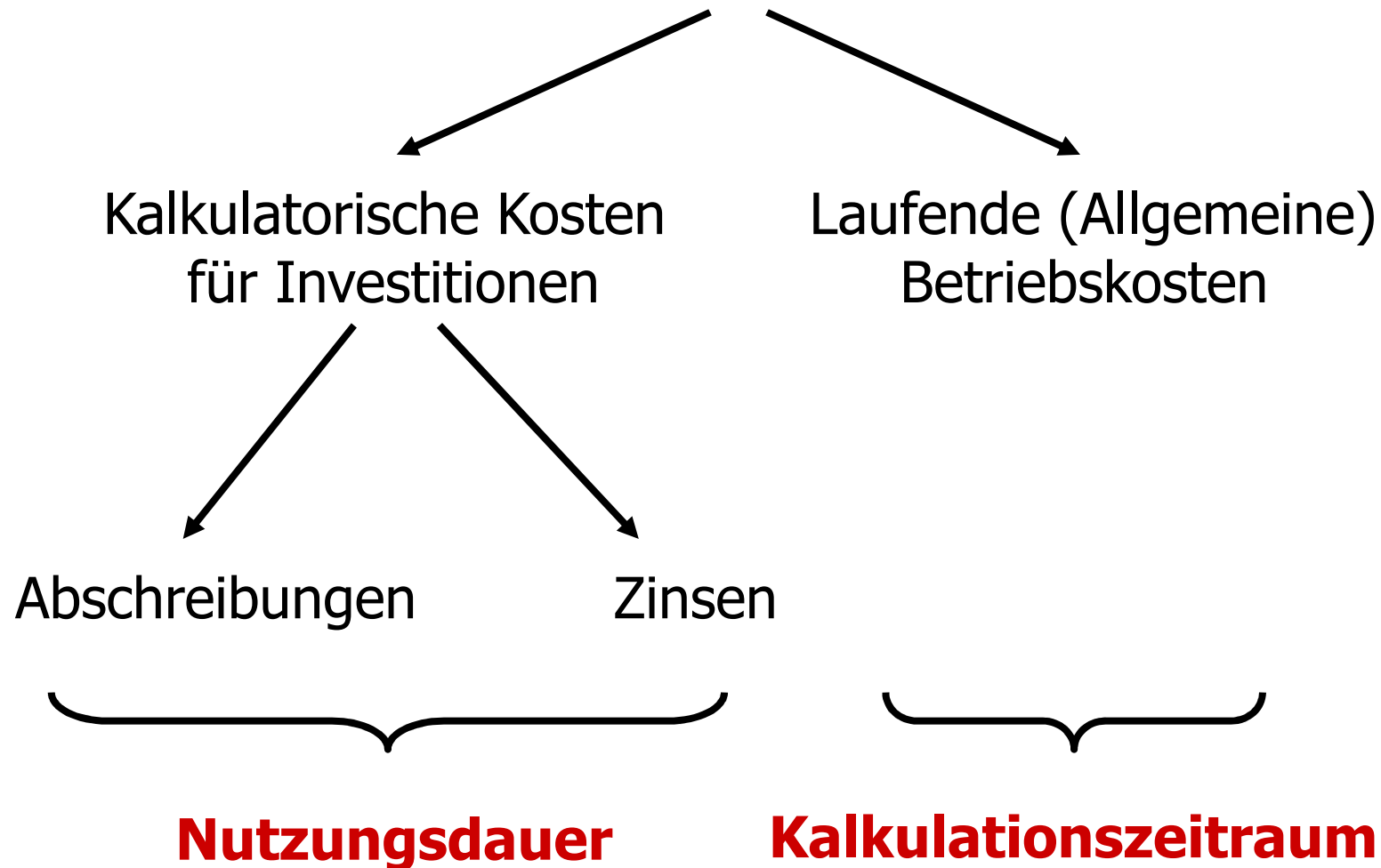
(3)

<sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder **die für die Beitragsbemessung maßgebliche Bebauung** im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

⇒ **der BayVGH liest den Wortlaut der neuen Muster-BGS in die vorhandenen Satzungen hinein**

# Benutzungsgebühren

# Gebührenfähige Kosten



# Kosten der Löschwasserversorgung

Wasserversorgung



Gemeinde

Eigenanteil bei  
Wasserversorgung  
für Löschwasser ?

- 1. Kein Eigenanteil bei untrennbarer Verbindung mit der Wasserversorgung**
- 2. Eigenanteil bei ausschließlichem oder zusätzlichem Aufwand**

**Ausführlich zur bayerischen  
Rechtslage bei öffentlichen  
Wasserversorgern  
Thimet, Kommunalabgabenrecht  
Art. Frage 18 Nr. 4**



# Der Hydrant...

## (typ. Zweckverbandsfrage)

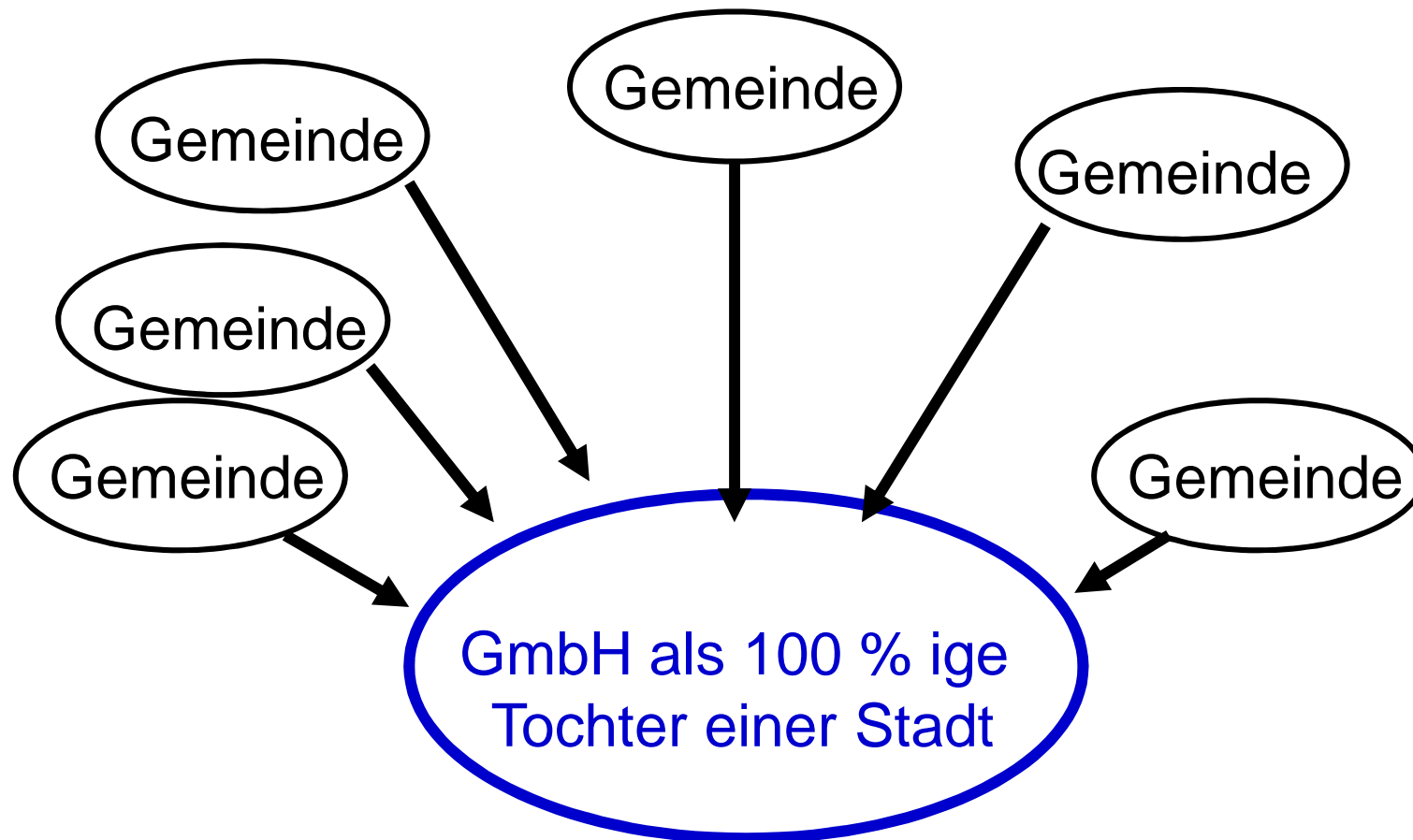
Zweckverband

errichtet Hydranten  
und stellt ihn der  
Gemeinde in  
Rechnung



Gemeinde





**Vorsicht: "Löschwasserfalle"**

# Kooperationsvertrag

- Mit dem Abschluss des Kooperationsvertrags geht die Aufgabe der Wasserversorgung auf GmbH über.

A handwritten signature in dark blue ink, consisting of a stylized 'R' followed by a vertical line that loops back to the top.



# Löschwasserfalle: Aufgemerkt!

## – Bereitstellung von Löschwasser nach Ist-Stand

Einfrieren des Ist-Standes durch Mengenmessung an Hydranten. **Wie geht es weiter bei Neubaugebieten?**

## – Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser für Löschwasserzwecke:

" Die GmbH verlangt zurzeit keine Kostenerstattung für ihre Leistungen nach dieser Vereinbarung von der Gemeinde. Für veränderte Rahmenbedingungen behält sich die GmbH jedoch Kostenerstattungsansprüche vor."

**Einfalltor für Abrechnung der Kosten für die Bereitstellung eines "Löschwassernetzes"!**

# Konzessionsabgabe

## – Entwurf eines gemeindeunfreundlichen Vertrags über die Versorgung mit Trinkwasser für Kooperationspartner

" Für die Trinkwasserversorgung wird keine Konzessionsabgabe verrechnet."

- ⇒ wichtige Stellschraube nicht vergeben. Bei geänderten Rahmenbedingungen muss auch die Erhebung einer Konzessionsabgabe offengehalten werden
- ⇒ möglicherweise muss Konzessionsabgabe an andere Gesellschafter mitfinanziert werden. Gleichbehandlung der Gesellschafter!

# Folgekostenregelung

## – Änderung der Versorgungsanlagen

Vorgesehen: Erfordern kommunale Maßnahmen Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Versorgungsanlagen, so trägt die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) der jeweilige Verursacher der Maßnahme.

- ⇒ Solange keine Konzessionsabgabe erhoben wird, ist die GmbH Gast auf gemeindlichen Grundstücken.
- ⇒ **Die Folgekosten sollte nicht der Verursacher, sondern der "Gast" tragen.** (Etwas anderes kann erst vereinbart werden, wenn von den Gesellschaftern eine Konzessionsabgabe erhoben wird.)

# Muster-WAS

# BayGT 2010, S. 368 ff. : Ausführlich in Thimet, Kommunalabgabenrecht Teil VI-1.1.1

## 1. Stand der amtlichen Muster-WAS

Das Bayerische Staatsministerium des Innern machte am 13.07.1989 (AllIMBI S. 579) eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (WAS) bekannt. Diese berücksichtigte die damals geltenden Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980. Sie wurde ergänzt

- durch IMBek vom 07.04.1993 (AllIMBI S. 59),
- durch IMS vom 28.10.1996 (GK 1997, Rn. 29) und
- durch IMBek vom 10.12.2001 (AllIMBI S. 766).

Zum 31.12.2006 sind alle Bekanntmachungen der Staatsministerien zu bis dahin vorhandenen Mustersatzungen ohne Schnörkel und Erläuterung außer Kraft getreten, sofern sie nicht in der Datenbank Bayern-Recht unter [www.servicestelle.bayern.de/bayern\\_recht/bekanntm\\_liste.html](http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/bekanntm_liste.html) digital erfasst wor-



Dr. Juliane Thimet

## Wasserabgabe- satzung (WAS) – Nichtamtliche Ergänzungen zum amtlichen Muster –

**Dr. Juliane Thimet,  
Bayerischer Gemeindefesttag**

den sind. Die Digitalisierungsaufgabe dieser sog. „Positivliste“ hat die Wasserabgabesatzung (WAS) bestanden und blieb erhalten.

Mit der letzten Änderung der WAS durch IMBek vom 29.03.2010 (AllIMBI S. 112) erfolgte eine Neufassung des § 10 Abs. 3 Muster-WAS, die wegen einer Änderung der AVBWasserV vom 13.01.2010 (BGBl I S. 10) erforderlich wurde, siehe Nr. 10. Daher werden nun bayernweit Wasserabgabesatzungen geändert. Dies nehmen wir zum Anlass, weitere mögliche Aktualisierungen der Wasserabgabesatzung in die Diskussion zu bringen. Eine Überarbeitung des amtlichen Musters ist nicht in Vorbereitung, da sich das Staatsministerium des Innern derzeit auf eine Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) konzentriert.

Das „Gesamtkunstwerk“ einer aktualisierten WAS mit umfangreichen Erläuterungen finden Sie in **Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern, Teil VI – 1.1.1** abgedruckt. Im Folgenden werden die vorgeschlagenen nicht-amtlichen Änderungen oder Ergänzungen durch Blaudruck kenntlich gemacht. Im Anschluss an den jeweiligen Satzungstext wird der Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag begründet.

## 2. Die Ermächtigunggrundlage

**Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt**

**die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) ... folgende Satzung:**

Die Gemeindeordnung schreibt die Angabe der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in einer Satzung im eigenen Wirkungskreis (hier: Trinkwasserverordnung) nicht zwingend vor. Wird

diese aber – wie üblich – angegeben, so sollte sie vollständig sein. Ergänzend zur Mustersatzung 1989 wird daher die Ermächtigungsgrundlage für ein **Betretungsrecht** aus **Art. 24 Abs. 3 GO** aufgenommen. Das Betretungsrecht selbst ergibt sich beispielsweise aus § 13 Abs. 1 Satz 2 WAS.

## 3. Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

**(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet ...**

**(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.**

**(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.**

Anders als die Entwässerungssatzung (EWS) trifft die Muster-WAS 1989 in § 1 keine Aussage zur Zuordnung der Grundstücksanschlüsse. Es ist dem Wasserversorger durch die AVBWasserV aber rechtlich unbenommen, entsprechend der Alternativen in § 1 Abs. 3 EWS (IMBek vom 13.05.1988, AllIMBI S. 562) eine Zuordnung der Grundstücksanschlüsse vorzunehmen. Aufgrund bayerischen Landesrechts, **Art. 9 Abs. 1 KAG** in der seit 1.1.1993 geltenden Fassung (GVBl 1992, S. 775), kann eine Aufwanderstattung nur noch für den

# § 1 WAS

- (1) Die Gemeinde betreibt eine **öffentliche Einrichtung** zur Wasserversorgung für das Gebiet.....
- (2) **Art und Umfang** der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

... und zwar durch Widmung

# § 1 WAS

## Öffentliche Einrichtung

*(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.\**

nichtamtlich, allerdings empfehlenswert,  
um klare Abrechnungsgrundlage zu schaffen,  
vgl. BayVGH, Urteil vom 16.3.2009 - 20 B 09.314.  
Ausführlich in Thimet, Kommunalabgabenrecht, Teil VI-1.1.1\_

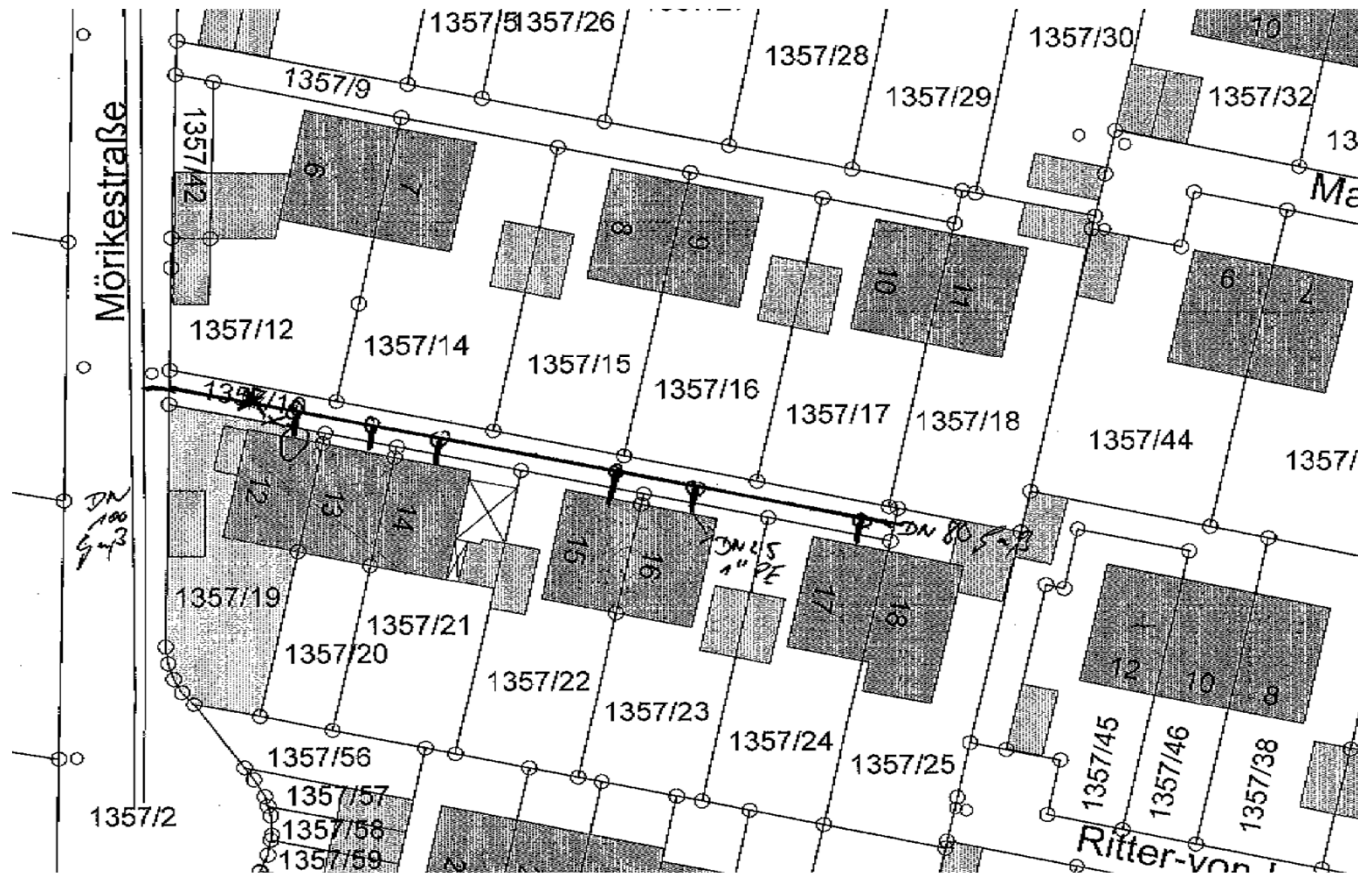


## § 3 WAS

(Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)  
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der  
versorgungsleitung bis zur Übergabestelle



# Liegt im Privatweg eine öffentliche Leitung oder ein Hausanschluss



# § 3 WAS

## **Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (=verzweigte Hausanschlüsse)**

sind Hausanschlussleitungen die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung in der öffentlichen Straße verbinden.

# § 10 Abs. 3 WAS

Änderungsbekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
vom 29. März 2010 Az.: IB1-1405.11-110

## **Anpassung des § 10 Abs. 3 Muster-WAS an § 12 Abs. 4 AVBWasserV**

Wortlaut der Änderungsbekanntmachung s. AllMBI 2010, S. 112 f.  
(entspricht dem Wortlaut des § 12 Abs. 4 AVBWasserV)

# Änderung der AVBWasserV

## Anlass :

- Beschwerdeverfahren der Europäischen Kommission.
- Die Kommission sah durch die Regelungen in § 12 Abs. 4 AVBWasserV a. F. (= § 10 Abs. 3 Muster-WAS a. F.) die europäische Warenverkehrsfreiheit gefährdet.
- Um die Einhaltung des EG-Vertrages sicherzustellen, ist § 12 Abs. 4 AVBWasserV geändert worden (BGBl I 2010, S. 10).

## Folge:

Eine entsprechende Anpassung des Ortsrechts ist nach **§ 35 Abs. 1 AVBWasserV** zwingend erforderlich.

**Wann muss eine nicht  
dinglich gesicherte Leitung  
entfernt werden**



# § 93 WHG n. F.

## Durchleitung von Wasser

Die **zuständige Behörde** kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und oberirdischen Gewässern verpflichten, das **Durchleiten** von Wasser sowie die **Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen** zu dulden, soweit dies zur Bewässerung von Grundstücken, zur **Wasserversorgung** oder zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- oder Wasserhaushalts durch Wassermangel erforderlich ist.

## § 93 Satz 2 WHG gilt entsprechend

„Satz 1 gilt nur, wenn das Vorhaben anders **nicht ebenso zweckmäßig** oder **nur mit erheblichem Mehraufwand** durchgeführt werden kann und der von dem Vorhaben zu erwartende **Nutzen erheblich größer** als der Nachteil des Betroffenen ist.“

# und wenn Sie vertiefen wollen...

**Kommunalwerkstatt des Bayer. Gemeindetags**

**Seminar am 29.11.2010 in Nürnberg  
Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge  
(auf Warteliste setzen lassen,  
da dieses Seminar bereits belegt ist.)**

Siehe ausführlich Thimet,  
Kommunalabgabenrecht in Bayern,

